

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 2568-823, Fax: 03375 2568-826

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl.:1/17) sowie des § 6 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **06. November 2018** folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Aufgaben des Verbandes
§ 3	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 4	Organe des Zweckverbandes
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8	Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
§ 9	Beschlussfassung
§ 10	Wahlen
§ 11	Beschlussniederschrift
§ 12	Verbandsausschuss
§ 13	Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
§ 14	Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
§ 15	Wirtschaftsführung
§ 16	Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
§ 17	Bekanntmachungen
§ 18	Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
§ 19	Inkrafttreten
Anlage 1	Mitglieder des Verbandes
Anlage 2	Stimmzahl der Verbandsmitglieder

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (für den Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde (mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf und Telz), die Stadt Zossen (für den Ortsteil Schöneiche), die Stadt Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heidensee (für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich), die Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, die Gemeinde Märkische Heide (für die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), die Stadt Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), die Gemeinde Tauche (für den Ortsteil Werder), die Gemeinde Unterspreewald sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, den Gemeinden Heidensee, Märkische Heide und Tauche, den Städten Mittenwalde, Zossen und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heidensee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Werder und in der Stadt Storkow die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
„Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

- (2) Der Verband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.

- (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Schmutzwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (7) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.
- (9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.

- (10) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.
- (11) Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.
- (12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.

§ 3

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mitglieder nach § 5 Abs. 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung wieder ein.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) der Vorstandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich – mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe – nach deren Einwohnerzahlen und wo zutreffend nach den Einwohnern der zugehörigen Ortsteile.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30. Juni des Vorjahres.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Stimmzahlen. Bei Änderung der Stimmzahl eines Verbandsmitgliedes aufgrund geänderter Einwohnerzahlen ist die Verbandssatzung durch Erlass einer Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.
- (3) Werden neben den Gemeinden andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (§ 4 Abs. 2 GKG) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 25% der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung auf sich vereinigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus.
- (6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (7) Für jeden sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,

5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 1.000.000,00 EURO,
7. Aufnahme von Darlehen, die nicht Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen der geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers und des Kaufmännischen Leiters. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
10. Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
11. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband,
12. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführung-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
17. Entscheidungen über gesetzlich zugewiesene Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, Änderungen über die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personenwahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

§ 11 Beschlussniederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 3 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung.
- (2) Für die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher.
- (5) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies zwei Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsausschusssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben bei Abstimmungen im Verbandsausschuss jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Dem Verbandsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
 2. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
 3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss zugewiesenen Fällen.

§ 13

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses vorsieht, ist der Verbandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit er hierfür gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung zuständig ist.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

Der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter können durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Angestellten des Verbandes übertragen.

- (8) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.06. des Vorjahres maßgebend. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beiträge und Gebühren kann von einem Dritten im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandsatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.

- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden von den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08.11.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994

Brusendorf
 Gallun
 Groß Kienitz
 Kiekebusch
 Königs Wusterhausen
 Ragow
 Rotberg
 Schenkendorf
 Schöneiche
 Selchow
 Senzig
 Waßmannsdorf
 Wildau
 Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgen- brodt und Dannenreich	04/30/05
04.09.2008	01.10.2008	Märkische Heide für die Ortsteile Platt- kow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow, Alt-Schadow, Krausnick- Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Mär- kisch Buchholz, Münchehofe, Unter- spreewald und Tauche für den Ortsteil Werder	02/05/08

Anlage 2 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2017	Stimmzahl
1	Bestensee	7.579	8
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	318	1
3	Königs Wusterhausen	36.595	37
4	Schönefeld	14.499	15
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	6.756	7
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	531	1
7	Wildau	10.067	11
8	Zeuthen	11.286	12
9	Eichwalde	6.443	7
10	Schulzendorf	8.085	9
11	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	4.635	5
12	Krausnick-Groß Wasserburg	595	1
13	Märkisch Buchholz	798	1
14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	732	1
15	Münchehofe	479	1
16	Storkow für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf	603	1
17	Tauche für den Ortsteil Werder	84	1
18	Unterspreewald	846	1
19	Berliner Wasserbetriebe	110.931	4
		110.931	124

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 06.11.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verbandssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, dem Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und dem Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher